

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.11.1966

Geschäftszahl

2167/65

Rechtssatz

Legt die Berufungsbehörde den von der Vorinstanz angenommenen Sachverhalt ihrer Entscheidung zu Grunde, so muß sie dem Berufungswerber keine Möglichkeit zur Stellungnahme nach § 45 Abs 3 AVG 1950 geben.